

LOHNTAFEL

(1)

LOHNGRUPPEN	Stundenlohn brutto in Euro		Monatslohn brutto bei Vereinbarung einer 40-Std.-Woche auf Basis des Stundenteilers 173
1. Obergärtner, Meister im Gartenbau (Obergärtner ist, wer als solcher vom Dienstgeber im Betrieb eingesetzt ist. Meister im Gartenbau ist, wer die Meisterprüfung im Gartenbau abgelegt hat und als solcher beschäftigt ist.)	EUR	15,44	EUR 2.671,12
2. Facharbeiter im Gartenbau, Floristikfacharbeiter (Facharbeiter im Gartenbau und in der Floristik ist, wer die Facharbeiterprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften als Facharbeiter gilt)			
nach dem 2. Facharbeiterjahr	EUR	12,57	EUR 2.174,61
vom 1. bis zum 2. Facharbeiterjahr	EUR	11,73	EUR 2.029,29
3. Gartenarbeiter; ungelehrte Blumenverkäufer und – binder (Gartenarbeiter ist, wer mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigt ist und nicht unter Lohngruppe 2 fällt. Ungernehte Blumenverkäufer und –binder sind solche nach Lohngruppe 2, die über keine einschlägige Fachausbildung verfügen.)	EUR	11,13	EUR 1.925,49
			Monatslohn brutto in Euro
4. LEHRLINGSEINKOMMEN (Gärtnerlehrling ist, wer den Gärtnerberuf aufgrund eines Lehrvertrages erlernt.)			
im 1. Lehrjahr			EUR 863,38
im 2. Lehrjahr			EUR 978,50
im 3. Lehrjahr			EUR 1.151,18

(2) Bei Arbeiten nach § 19 Abs. 1 ist ein Zuschlag von 50 Prozent zum Stundenlohn zu zahlen.

(3) Der Taglohn beträgt 1/26 des Monatsbruttogesamtlohnes.

(4) Der Stundenlohn beträgt 1/173 (bei 40 h/Woche) des Monatsbruttogesamtlohnes.

(5) Aufrechterhaltung bestehender Überzahlungen:

Bestehende Überzahlungen der kollektivvertraglichen Löhne bzw. der Lehrlingseinkommen bleiben in ihrer euro/centmäßigen Höhe gegenüber den erhöhten kollektivvertraglichen Löhnen bzw. der Lehrlingseinkommen aufrecht.

(6) Praktikanten, die im Rahmen ihres Lehrplanes bzw. der Studienordnung eine vorgesehene praktische Tätigkeit absolvieren, erhalten eine monatliche Praktikantenentschädigung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 3. Lehrjahr. Die übrigen Bestimmungen des Kollektivvertrages finden auf sie keine Anwendung.